

## Gymnasium und Fachmittelschule Lerbermatt

# Schulreglement

Die Schulkommission, gestützt auf Art. 36 Absatz 2 Buchstabe b des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)<sup>1</sup>, erlässt das folgende Schulreglement.

### 1. Bildungsangebot und Qualitätssicherung

Leistungsangebote

**Art. 1** <sup>1</sup> Das Gymnasium Lerbermatt führt die folgenden Bildungsangebote:

- a Gymnasialer Bildungsgang,
- b Fachmittelschulbildungsgang und
- c spezielle Sekundarklassen des 7. und 8. Schuljahres der Gemeinde Köniz.

<sup>2</sup> Das detaillierte Bildungsangebot für die gymnasialen Bildungsgänge und die Fachmittelschulbildungsgänge ist in der Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt, dasjenige für die speziellen Sekundarklassen in der Vereinbarung zur Kantonalisierung des Gymnasiums Köniz mit der Gemeinde Köniz festgelegt.

Qualitätsmanagement und -entwicklung

**Art. 2** Für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung stehen die folgenden Instrumente zur Verfügung:

- a Steuerung der Q-Prozesse durch die Schulleitung,
- b angemessene Q-Organisation und Q-Dokumentation,
- c Individualfeedback und persönliche Q-Entwicklung,
- d datengestützte Schulevaluation und Schulentwicklung,
- e qualitätssichernde Führung der Mitarbeitenden mit regelmässigen qualifizierenden Gesprächen und
- f externe Schulevaluation (Metaevaluation).

### 2. Organisation

#### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

Gliederung

**Art. 3** <sup>1</sup> Das Gymnasium Lerbermatt gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a Abteilung Oberstufe (GYM1 bis GYM4),
- b Abteilung Fachmittelschule und
- c Abteilung Unterstufe (spezielle Sekundarklassen).

<sup>2</sup> Das Organigramm im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

---

<sup>1</sup> BSG 433.12

Organe und beratende Gremien

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Organe des Gymnasiums Lerbermatt sind

- a die Schulkommission,
- b das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied (nachfolgend: Rektorin oder Rektor),
- c die Schulleitung,
- d die Leiterinnen oder Leiter der Jahrgangsstufen der Oberstufe,
- e die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Fachmittelschule und
- f die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Unterstufe.

<sup>2</sup> Beratende Gremien sind

- a die Lehrerkonferenz,
- b die Oberstufenkonferenz,
- c die Fachmittelschulkonferenz,
- d die Unterstufenkonferenz,
- e die Klassenkonferenz,
- f die Klassenlehrerkonferenz,
- g die Fachschaftsleiterkonferenz sowie
- h das Beratungsteam.

Zuständigkeiten im Bildungsgang der speziellen Sekundarklassen

**Art. 5** Die Organe und Gremien des Gymnasiums nehmen die Zuständigkeiten auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern der speziellen Sekundarklassen des 7. und 8. Schuljahres der Gemeinde Köniz wahr.

Arbeitsweise

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen und Wahlvorschlägen entscheidet das einfache Mehr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Über alle Verhandlungen wird Protokoll geführt.

<sup>4</sup> Der Schulleitung und der Schulkommission steht ein Schulsekretariat zur Verfügung.

Schweigepflicht und Ausstand

**Art. 7** Die Mitglieder der Organe und Gremien unterstehen der Schweigepflicht und haben die Ausstandsgründe gemäss der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege zu wahren.

## **2.2. Organe**

### 2.2.1. Schulkommission

Zusammensetzung

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Schulkommission hat 9 Mitglieder.

<sup>2</sup> An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil

- a die Rektorin oder der Rektor,
- b weitere Mitglieder der Schulleitung nach Bedarf,
- c 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrkräfte sowie
- d 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schülerinnen und Schüler bei Geschäften zur Gestaltung des Bildungsgangs und zum Schulbetrieb, sofern diese weder Mitglieder der Schulleitung noch Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.

Aufgaben

**Art. 9** Die Schulkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben

- a Unterstützung der Schulleitung und Lehrerschaft bei der Weiterentwicklung der Schule,
- b Beratung der Schulleitung in der strategischen Ausrichtung sowie der regionalen Verankerung der Schule und entsprechende Antragstellung in diesen Bereichen,
- c Erlass des Schulreglements und dessen Unterbreitung an die Erziehungsdirektion zwecks Genehmigung,
- d Antragstellung an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt betreffend Anstellung der Rektorin oder des Rektors,
- e Verfügung der Disziplinar massnahmen gemäss Mittelschulgesetzgebung,
- f Vermittlung im Falle von Konflikten zwischen Schulleitung und Lehrkräften oder zwischen Schulleitung und Schülerinnen und Schülern,
- g Genehmigung der Statuten der Schülerorganisation und
- h für das 7. und 8. Schuljahr weitere Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung und Funktionendiagramm.

Einberufung

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Schulkommission wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten einberufen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Sitzung der Schulkommission findet statt auf Verlangen

- a von fünf Schulkommissionsmitgliedern,
- b der Schulleitung,
- c der Lehrerkonferenz oder
- d der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler.

#### 2.2.2. Rektorin oder Rektor

Ernennung und Aufgaben

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor wird auf Antrag der Schulkommission vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt ernannt.

<sup>2</sup> Sie oder er

- a vertritt die Schule gegen innen und gegen aussen und unterzeichnet insbesondere die Maturitätsausweise,
- b ist für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich,
- c vertritt die Schule in der Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien (KSG),
- d stellt die weiteren Schulleitungsmitglieder, die Lehrkräfte und das administrative und technische Personal an,
- e verfügt über die von der Erziehungsdirektion delegierten Ausgabenbefugnisse,
- f schliesst mit dem MBA die Leistungsvereinbarung ab und
- g übernimmt weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung im Führungs- und Organisationshandbuch.

Stellvertretung

**Art. 12** Die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor vertritt die Rektorin oder den Rektor bei deren oder dessen Abwesenheit. Im Übrigen gilt Artikel 15.

### 2.2.3. Schulleitung

Zusammensetzung

**Art. 13** Die Schulleitung setzt sich zusammen aus

- a der Rektorin oder dem Rektor,
- b der stellvertretenden Rektorin oder dem stellvertretenden Rektor,
- c den Leiterinnen und Leitern der Jahrgangsstufen der Oberstufe,
- d der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Fachmittelschule,
- e der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Unterstufe und
- f einem weiteren Schulleitungsmitglied.

Aufgaben

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule, insbesondere die

- a Organisation und Verwaltung,
- b Personalführung,
- c Erarbeitung der Finanz- und Investitionsplanung,
- d pädagogische Leitung,
- e Qualitätsentwicklung und –organisation sowie den
- f Erlass der Hausordnung für die Benutzung und den Betrieb der Schulanlagen.

<sup>2</sup> Im Bereich Unterricht hat die Schulleitung insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a Aufnahme- und Promotionsentscheide,
- b Verfügen von Sonderregelungen für behinderte Schülerinnen und Schüler,
- c Treffen von Vereinbarungen für die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern in den ordentlichen Bildungsgängen,
- d Bewilligen von Fachwechseln von Schülerinnen und Schülern und
- e Genehmigen von besonderen Schulanlässen.

<sup>3</sup> Die Schulleitung ist ferner für alle übrigen Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>4</sup> Für die Schulleitung unterzeichnet die Rektorin oder der Rektor.

### 2.2.4. Stellvertretende Rektorin oder stellvertretender Rektor / Leiterinnen und Leiter der Jahrgangsstufen der Oberstufe / Leiterin oder Leiter der Fachmittelschule / Leiterin oder Leiter der Unterstufe / weiteres Schulleitungsmitglied

Aufgaben

**Art. 15** <sup>1</sup> Für die stellvertretende Rektorin oder den stellvertretenden Rektor, die Leiterinnen und Leiter der Jahrgangsstufen der Oberstufe sowie die Leiterin oder den Leiter der Fachmittelschule, die Leiterin oder den Leiter der Unterstufe und das weitere Schulleitungsmitglied regeln Stellenbeschreibungen im Organisations- und Führungshandbuch die jeweiligen

- a funktionsbezogenen Aufgaben und
- b weitere von der Schulleitung delegierte Aufgaben.

Verfügungs-  
kompetenzen

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Jahrgangsstufen der Oberstufe verfügen

- a Dispensationen vom Unterricht,
- b Disziplinarmassnahmen, sofern nicht die Schulkommission zuständig ist,

- c individuelle Lernziele zur Integration in Sprachfächern.
- <sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Fachmittelschule
  - a verfügt Klassenzuteilungen,
  - b verfügt Dispensationen vom Unterricht,
  - c verfügt Disziplinarmassnahmen, sofern nicht die Schulkommission zuständig ist,
  - d verfügt individuelle Lernziele zur Integration in Sprachfächern und
  - e unterzeichnet die Fachmittelschulausweise und die Fachmaturitätszeugnisse.
- <sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Unterstufe verfügt
  - a Klassenzuteilungen,
  - b Schullaufbahnentscheide für die Volksschule,
  - c Dispensationen vom Unterricht und
  - d Disziplinarmassnahmen, sofern nicht die Schulkommission zuständig ist.

Unterschrift

**Art. 17** Sie sind in ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich zur Unterzeichnung befugt.

### **2.3. Beratende Gremien**

#### 2.3.1. Lehrerkonferenz

Zusammensetzung,  
Teilnahme

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz setzt sich aus allen befristet und unbefristet angestellten Lehrkräften zusammen. Sie und die Schulleitungsmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

<sup>2</sup> Eine Vertretung von 6 Schülerinnen und Schülern nimmt bei Geschäften, welche die Gestaltung des Bildungsgangs und den Schulbetrieb betreffen, mit vollem Stimm- und Wahlrecht teil. Sie nimmt nicht teil bei Geschäften, welche die Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler persönlich betreffen.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an der Lehrerkonferenz ist für alle unterrichtenden Lehrkräfte obligatorisch.

Einberufung

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz wird von der Schulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird von einem Mitglied der Schulleitung geleitet und findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

<sup>2</sup> Eine Lehrerkonferenz wird auch einberufen auf Verlangen

- a der Schulkommission,
- b eines Viertels der befristet oder unbefristet angestellten Lehrkräfte oder
- c eines Viertels aller Schülerinnen und Schüler.

Aufgaben

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz ist beratendes Organ der Schulleitung und befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen, die sich auf die Schule als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Sie befasst sich mit Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität, Schulentwicklung und Schulorganisation.

<sup>2</sup> Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a die Beratung von Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Schulentwicklung,
- b das Stellen von Promotionsanträgen,
- c die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkommission und
- d die Stellungnahme zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission

betreffend Änderungen des Schulreglements und betreffend Verfügung von Disziplinarmaßnahmen.

#### 2.3.2. Oberstufenkonferenz

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Oberstufenkonferenz wird von der Rektorin oder dem Rektor einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften der Oberstufe und der Fachmittelschule und einer Vertretung von 6 Schülerinnen und Schülern der Oberstufe und 2 Schülerinnen und Schülern der Fachmittelschule zusammen.

<sup>2</sup> Die Oberstufenkonferenz behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Abteilung. Sie kann Anträge an die Lehrerkonferenz stellen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Lehrerkonferenz sinngemäss.

#### 2.3.3. Fachmittelschulkonferenz

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Fachmittelschulkonferenz wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Fachmittelschule einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften der Fachmittelschule und einer Vertretung von 2 Schülerinnen und Schülern zusammen.

<sup>2</sup> Die Fachmittelschulkonferenz behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Abteilung. Sie kann Anträge an die Lehrerkonferenz stellen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Lehrerkonferenz sinngemäss.

#### 2.3.4. Unterstufenkonferenz

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Unterstufenkonferenz wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften der Unterstufe zusammen.

<sup>2</sup> Die Unterstufenkonferenz behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Abteilung. Sie kann Anträge an die Lehrerkonferenz stellen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Lehrerkonferenz sinngemäss.

#### 2.3.5. Klassenlehrerkonferenz

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Klassenlehrerkonferenz wird von den Leiterinnen und Leitern der Jahrgangsstufen der Oberstufe, der Leiterin oder dem Leiter der Fachmittelschule oder der Leiterin oder dem Leiter der Unterstufe einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Klassenlehrkräften der betreffenden Abteilung zusammen. Ein Drittel der teilnahmeberechtigten Klassenlehrkräfte kann eine Einberufung verlangen. Eine Vertretung der Schülerschaft kann eingeladen werden.

<sup>2</sup> Die Klassenlehrerkonferenz behandelt Fragen der Pädagogik und Entwicklung ihrer Stufe. Sie kann Anträge an die Schulleitung und an die Lehrerkonferenz stellen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Lehrerkonferenz sinngemäss.

### 2.3.6. Klassenkonferenz

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Klassenkonferenz wird von der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften zusammen, die an der betreffenden Klasse unterrichten. Mindestens ein Drittel der teilnahmeberechtigten Lehrkräfte kann eine Einberufung verlangen. Eine Vertretung der Schülerschaft kann eingeladen werden.

<sup>2</sup> Die Klassenkonferenz behandelt Fragen der Pädagogik und Entwicklung ihrer Klasse. Sie kann Anträge an die Schulleitung und an die Lehrerkonferenz stellen.

<sup>3</sup> Die Klassenkonferenz schlägt der Lehrerkonferenz die Anträge zu den Promotionen vor.

### 2.3.7. Fachschaftsleiterkonferenz

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Fachschaftsleiterkonferenz wird von der Rektorin oder dem Rektor einberufen und geleitet.

<sup>2</sup> Sie befasst sich mit Fragestellungen zur Schulentwicklung.

### 2.3.8. Fachschaftskonferenz

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Fachschaftskonferenz wird von der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften des jeweiligen Faches zusammen. Ihre Einberufung können auch die Schulleitung oder mindestens ein Drittel der teilnahmeberechtigten Lehrkräfte verlangen.

<sup>2</sup> Sie befasst sich mit allen Angelegenheiten, welche ihren Fachbereich betreffen. Sie fördert die Umsetzung der Fachlehrpläne und behandelt Fragen der fachspezifischen Pädagogik der pädagogischen Leitsätze der Schule, pflegt den fachspezifischen Informationsaustausch und die fachinterne Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Die Fachschaftskonferenz kann Anträge an die Schulleitung und die Lehrerkonferenz stellen.

### 2.3.9. Beratungsteam

**Art. 28** <sup>1</sup> Das Beratungsteam berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und didaktischen Fragen sowie in Aspekten der Schul- und Qualitätsentwicklung.

<sup>2</sup> Es besteht aus 8 gewählten Lehrkräften und einer Delegation der Schulleitung. Diejenigen Lehrkräfte, die die Lehrerschaft in der Schulkommission vertreten, schlagen der Lehrerkonferenz Lehrkräfte zur Wahl vor, welche die Lehrerschaft repräsentativ vertreten.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist in der Regel nicht möglich. Pro Semester werden ein bis zwei Mitglieder neu gewählt.

<sup>4</sup> Das Beratungsteam trifft sich in der Regel zwei Wochen vor der Lehrerkonferenz. Die Sitzungen werden in der Regel von einem Schulleitungsmitglied geleitet.

<sup>5</sup> Es wird ein Protokoll geführt, welches allen Lehrkräften zugänglich gemacht wird.

### 3. Fachschaften

Zusammensetzung

**Art. 29**<sup>1</sup> Alle Fachlehrkräfte eines Faches oder einer Fächergruppe bilden eine Fachschaft. Fachlehrkräfte mehrerer Fächer können sich zu einer einzigen Fachschaft zusammenschliessen.

Aufgaben

<sup>2</sup> Die Fachschaften befassen sich mit Angelegenheiten, welche ihren Fachbereich betreffen, und vertreten ihre Interessen gegenüber der Schulleitung und der Lehrerkonferenz. Sie haben das Recht, angehört zu werden. An der Lehrerkonferenz haben Fachschaften ein Antragsrecht.

<sup>3</sup> Die Fachschaft fördert die Umsetzung der Fachlehrpläne und der pädagogischen Leitsätze der Schule, sie pflegt den fachspezifischen Informationsaustausch und die fachinterne Zusammenarbeit.

<sup>4</sup> Die Fachschaft bestimmt ein Mitglied, welches den ihr zugeteilten Fachkredit verwaltet.

<sup>5</sup> Fachschaften mit Sammlungen bzw. zugeteilten Berufsarbeitenden regeln die Sammlungsbetreuung bzw. den Einsatz der Berufsarbeitenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach den Weisungen der Schulleitung.

<sup>6</sup> Die Fachschaften werden über bevorstehende Stellenausschreibungen in ihrem Fach bzw. Fachbereich informiert. Bei Anstellungen von Fachlehrkräften wird ein nicht der Schulleitung angehörendes Mitglied der Fachschaft beigezogen.

<sup>7</sup> Die Fachschaft kann zur Mitarbeit bei der Organisation des Schwerpunktfach-, des Ergänzungsfach- und des Fakultativfachbereichs beigezogen werden.

### 4. Lehrkräfte

Unterricht

**Art. 30**<sup>1</sup> Die Lehrkräfte gestalten ihren Unterricht nach didaktisch-pädagogischen Erkenntnissen im Hinblick auf ein förderliches Lernklima und die Zielerreichung des Lehrplans.

<sup>2</sup> Sie orientieren sich im Unterricht am Leitbild der Schule.

<sup>3</sup> Sie ergreifen die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts geeigneten pädagogischen Massnahmen und beantragen der Schulleitung die Erteilung von Verweisen als disziplinarische Massnahme.

<sup>4</sup> Im Übrigen richten sich ihre Aufgaben nach dem Berufsauftrag gemäss der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte und umfassen insbesondere auch die

- a Mitwirkung bei der Studienwahlvorbereitung,
- b Betreuung von grösseren selbständigen Arbeiten und
- c die Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene.

Klassenlehrerin und Klassenlehrer

**Art. 31**<sup>1</sup> Jeder Klasse wird eine Lehrkraft als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer zugeteilt.

<sup>2</sup> Die Klassenlehrkraft

- a ist Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler und für die weiteren Lehrkräfte der Klasse, insbesondere bei Schwierigkeiten und Unregelmässigkeiten

- ten,
- b pflegt den Kontakt zu den Eltern, insbesondere wenn diese für den Unterhalt der Schülerinnen und Schüler sorgen,
- c fördert und organisiert die Zusammenarbeit unter den Lehrkräften einer Klasse,
- d führt einen Probenplan und interveniert, wenn die Verteilung der Proben nicht ausgewogen ist, und
- e unterschreibt die Zeugnisse.

## 5. Schülerinnen und Schüler

Rechte und Pflichten

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen. Der Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an Schulanlässen und besonderen Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts (z.B. Sonderwochen, Exkursionen, Praktika, Blocktage, Sportveranstaltungen, Besuch von Ausstellungen und Aufführungen) sind obligatorisch, soweit die Schulleitung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Mit dem Besuch des Gymnasiums, der Fachmittelschule und der Unterstufe übernehmen Schülerinnen und Schüler Verantwortung für ihren Bildungsgang. Dies muss auch in ihrer Arbeit und in ihrem sozialen Verhalten zum Ausdruck kommen.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf einen qualitativ hochstehenden Unterricht und auf eine transparente Beurteilung. Sie können sich mit ihren Anliegen jederzeit an die Fachlehrkräfte, die Klassenlehrkraft oder an die Schulleitung wenden.

Schülerorganisation

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler erlässt die Statuten der Schülerorganisation. Diese müssen von der Schulkommission genehmigt werden.

<sup>2</sup> Nach Absprache mit der Schulleitung kann die Schülerorganisation für die Durchführung von Versammlungen während der Unterrichtszeit bis zu vier Lektionen pro Schuljahr beanspruchen. Die Teilnehmenden werden vom Unterricht dispensiert.

<sup>3</sup> Die Schülerorganisation nimmt das Mitspracherecht der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Bildungsgangs und des Schulbetriebs wahr. Ihre Statuten regeln das Verfahren für die Wahl von

- a zwei Vertreterinnen und Vertretern in der Schulkommission und
- b acht Vertreterinnen und Vertretern in der Lehrerkonferenz.

<sup>4</sup> Bei fehlender oder inaktiver Schülerorganisation stellt die Schulleitung die repräsentative Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter durch geeignete Massnahmen sicher.

Hausaufgaben

**Art. 34** Hausaufgaben stellen einen wesentlichen Bestandteil der Schularbeit dar. Sie müssen in einem vertretbaren zeitlichen Verhältnis zum Unterricht stehen, dürfen ab GYM2 jedoch auch die Ferien angemessen mit einbeziehen.

Absenzen und Dispensationen

**Art. 35** <sup>1</sup> Für Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung. Für Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler bis und mit 9. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Nacharbeit von verpasstem Unterrichtsstoff liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler.

Disziplin und Massnahmen

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs.

<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler bis und mit 9. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung. Für Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Schuljahr gelten die nachfolgenden Bestimmungen und die Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung.

<sup>3</sup> In leichten Fällen von Disziplinlosigkeit während des Unterrichts kann die betroffene Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler unter Auferlegung entsprechender Nacharbeit ausserhalb der Unterrichtszeit aus einer Lektion wegweisen.

<sup>4</sup> In wiederholten oder schweren Fällen von Disziplinlosigkeit (zum Beispiel Störungen des Unterrichts, unentschuldigte Absenzen, gehäufte Verspätungen, unredliches Verhalten, mutwillige Sachbeschädigungen) sind die Klassenlehrkraft und die Schulleitung zu informieren.

<sup>5</sup> Vor der Anordnung einer Disziplinarmassnahme muss der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und bei Unmündigkeit auch dessen Eltern vom zuständigen Organ Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zum massgeblichen Sachverhalt und zur in Aussicht genommenen Massnahme äussern zu können.

## 6. Eltern

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Eltern werden von der Schulleitung und den Lehrkräften periodisch über die Ausbildung, den Lehrplan, die Schulanlässe, die Promotionen, die Prüfungen und die Abschlussbestimmungen orientiert.

<sup>2</sup> Eltern von unmündigen Schülerinnen und Schülern sind zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet.

<sup>3</sup> Sorgen Eltern für den Unterhalt der Schülerinnen und Schüler, sind sie angemessen in das Schulgeschehen einzubeziehen.

<sup>4</sup> Die Eltern haben das Recht, sich bei der Schulleitung oder den Lehrkräften über die Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren.

<sup>5</sup> Bei mündigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Information mit deren Zustimmung. Fehlt sie, darf eine Information nur erfolgen, wenn alle pädagogischen Massnahmen nicht zum Ziel geführt haben und der Bildungserfolg oder die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers gefährdet erscheint. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden bei Erreichen der Mündigkeit, ob sie einer Information der Eltern zustimmen oder nicht. Dieser Entscheid ist bis auf Widerruf gültig.

## 7. Rechtspflege

**Art. 38** Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht. Aufsichtsrechtliche Anzeigen können gemäss kantonalem Recht erstattet werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Aufhebung

**Art. 39** Das Schulreglement vom 2. November 2012 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 40** Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Köniz, 1. August 2019

Die Schulkommission

sig. Inés Roethlisberger  
Präsidentin

Von der Erziehungsdirektion genehmigt

Bern, 1. August 2019

DIE ERZIEHUNGSDIREKTORIN

sig. Christine Häsler  
Regierungsrätin

## Anhang Organigramm

**Rektor**

**Schulkommission**

**Schulleitung Gymnasium Lerber matt**

<b>Hanspeter Rohr</b> Rektor	<b>Bernhard Blank</b> stv. Rektor	<b>Christina Frehner-Bühler</b> Konrektorin	<b>Renato Kuonen-Martin</b> Konrektor	<b>Stefan Balsiger</b> Konrektor	<b>Manuel Beutler</b> Leiter Unterstufe	<b>Therese Lüthi</b> Konrektorin
---------------------------------	--------------------------------------	--	--	-------------------------------------	--	-------------------------------------

gesamtverantwortlicher Schulleiter

stellvertretender Schulleiter

Leiter Maturjahrgang 2020

Leiter Maturjahrgang 2023

Leiterin Maturjahrgang 2022

Leiter Maturjahrgang 2021

Leiter FMS

Leiter 7. und 8. Klassen

**Dietmar Jucknischke**  
Stabstelle  
Pensen- und Stundenplanung

allg. Führungsaufgaben zur Schulentwicklung  
Pensenzuteilung  
Qualitätsentwicklung  
Lehrerkonferenzen  
Aussenkontakte  
Rektorenkonferenzen  
Schulkommission  
Schülerorganisation

Finanzen  
Informatik  
Qualitätsentwicklung  
Sekretariat

Maturaprüfungen  
Maturaarbeiten  
Nachteilsausgleich  
Begabtenförderung

Betrieb und Infrastruktur  
Aufnahmeprüfungen  
Mensa

Organisation Klassen und Lerngruppen

Elternrat  
Kontakt politische Behörden

MINT  
Kommunikation  
Sonderwochen  
Terminliste

MAG:  
Schulleitung,  
Fachschaftsleitende,  
Lehrkräfte mit Spezialaufgaben

MAG:  
Fachschaften  
Deutsch, Mathematik,  
Physik, Informatik  
  
Rektoratsassistentinnen  
Mediothekarin  
Informatikangestellte

MAG:  
Fachschaften  
Englisch, Pädagogik /  
Psychologie / Philosophie,  
Religionslehre

MAG:  
Fachschaften  
Sport, Biologie, Chemie,  
Spanisch  
  
Hausdienst und Assistenzen

MAG:  
Fachschaften  
Französisch, Italienisch,  
Latein, Musik, Bildnerisches Gestalten

MAG:  
Lehrkräfte der Unterstufe

MAG:  
Fachschaften  
Geschichte, Geografie,  
Wirtschaft und Recht